

## Statuten Verein Energiepfad Grabs

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in diesen Statuten jeweils nur die männliche Form verwendet. Sie schliesst die weibliche Form immer mit ein.

### I. Name, Sitz und Zweck

Name und Sitz Art. 1 Der **Verein Energiepfad Grabs** ist ein Verein gemäss Art.60 ff des ZGB mit Sitz in der Gemeinde Grabs.

Zweck Art. 2 Der Energiepfad Grabs ist ein Lehrpfad, der vorbildliche Objekte bezüglich Produktion erneuerbarer Energie sowie Energieeffizienz miteinander verbindet und bezeichnet. Zum Energiepfad gehört eine Energiewerkstatt mit interaktiven Modellen, die den Einsatz erneuerbarer Energien und Energieeffizienz demonstrieren.

Der Verein bezweckt, den Energiepfad Grabs und die Energiewerkstatt zu unterhalten und zu erweitern. Der Energiepfad und die Energiewerkstatt sind für die breite Öffentlichkeit gedacht. Der Verein übt eine Vermittlungsfunktion aus zwischen der Politischen Gemeinde Grabs und den Eigentümern der Objekte des Energiepfades. Die Modelle der Energiewerkstatt sind im Eigentum der Gemeinde Grabs. Der Verein ist für den Unterhalt und die Aktualisierung der Beschilderung der Objekte mit Informationstafeln besorgt und bewirtschaftet die Energiewerkstatt. Informationen auf Print- und digitalen Medien werden regelmässig angepasst. Der Verein prüft und erweitert gegebenenfalls Energiepfad und Energiewerkstatt um weitere geeignete Objekte und Modelle. Er kann Personen dazu delegieren, Gruppenführungen durchzuführen.

### II. Mitgliedschaft

Mitgliederkategorien Art. 3 Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Einzelmitglieder
- b) Gönner

Einzelmitglieder Art. 4 Natürliche und juristische Personen können Einzelmitglieder des Vereins werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, gestützt auf eine entsprechende schriftliche Anmeldung.

Gönner Art. 5 Natürliche und juristische Personen können Gönner des Vereins werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, gestützt auf eine entsprechende schriftliche Anmeldung.

Ende der Mitgliedschaft Art. 6 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Austritt Art. 7 Der Austritt kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

---

Ausschluss	Art. 8	Mitglieder, welche die statutarischen Vereinspflichten nicht erfüllen, den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandeln oder dessen Ansehen gefährden, können durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden. Vor dem Entscheid ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit einzuräumen, dem Vorstand seinen Standpunkt mündlich oder schriftlich darzulegen.
------------	--------	---

### III. Organisation

Organe	Art. 9	Die Organe des Vereins sind:
--------	--------	------------------------------

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle
- d) Arbeitsgruppen

Vereinsversammlung	Art. 10	Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel jeweils spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage vorher durch Einladung per E-Mail unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Anträge an die Versammlung sind dem Vorstand bis 10 Tage vor der Versammlung per E-Mail einzureichen. Über nicht angekündigte Traktanden darf kein Beschluss gefasst werden, ausser wenn sämtliche Vereinsmitglieder anwesend und einverstanden sind.
--------------------	---------	---

Ausserordentliche Vereinsversammlung	Art. 11	Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Bekanntgabe der Traktanden verlangen oder der Vorstand es für nötig erachtet. Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage vorher durch Einladung per E-Mail unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Anträge an die Versammlung sind dem Vorstand bis 10 Tage vor der Versammlung per E-Mail einzureichen. Über nicht angekündigte Traktanden darf kein Beschluss gefasst werden, ausser wenn sämtliche Vereinsmitglieder anwesend und einverstanden sind.
--------------------------------------	---------	---

Beschlussfähigkeit und Stimmrecht	Art. 12	Jede gemäss Statuten einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme. Gönner haben kein Stimmrecht.
-----------------------------------	---------	--

Vereinsversammlung Zuständigkeit	Art. 13	Die ordentliche Versammlung behandelt folgende Geschäfte:
		<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung</li> <li>2. Abnahme des Jahresberichtes</li> <li>3. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren</li> <li>4. Festlegung der Mitgliederbeiträge</li> <li>5. Genehmigung des Budgets</li> <li>6. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder</li> <li>7. Wahl der Revisoren</li> <li>8. Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes</li> <li>9. Mitgliedschaft bei anderen Organisationen</li> <li>10. Statutenänderung</li> <li>11. Vereinsauflösung und Verwendung des Vereinsvermögens</li> </ol>
Wahlen und Abstimmungen	Art. 14	Über die Vereinsgeschäfte wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden). Bei allen Abstimmungen mit Ausnahme Statutenrevision und Vereinsauflösung entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gelten Sachgeschäfte als verworfen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend.
Qualifiziertes Mehr bei Abstimmungen	Art. 15	Statutenrevision und Vereinsauflösung bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
Vorstand Zuständigkeit	Art. 16	Der Vorstand ist das oberste Organ für die Verwaltung des Vereins und vertritt diesen gegen Aussen. Ihm sind alle Befugnisse übertragen, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
Zusammensetzung und Amtsdauer	Art. 17	Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.  Die Politische Gemeinde Grabs hat Anrecht auf zwei Vertretungen im Vorstand. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Wahl der Vereinsversammlung und dauert vier Jahre analog der kommunalen Legislaturperiode. Ersatz- und Wiederwahlen sind zulässig.
Einberufung und Beschlussfähigkeit	Art. 18	Vorstandssitzungen finden auf Einladung des Präsidenten statt, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied mehr als die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg gefasst werden. Beschlüsse

---

		werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt.
Revisionsstelle	Art. 19	Die Revisionsstelle besteht aus ein- bis zwei Mitgliedern und wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt analog der kommunalen Legislaturperiode. Ersatz- und Wiederwahlen sind zulässig. Die Mitglieder der Revisionsstelle dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören und sind nur der Vereinsversammlung gegenüber verantwortlich. Sie prüfen das Rechnungswesen und die Führung des Vereins und erstatten der Versammlung schriftlich Bericht und Antrag.
Arbeitsgruppen	Art. 20	Der Vorstand kann für Arbeiten, die dem Vereinszweck dienen, Arbeitsgruppen bilden und deren Leiter bestimmen.
		<b>IV. Zeichnungsberechtigung und Rechnungswesen</b>
Zeichnungsberechtigung	Art. 21	Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsident oder im Verhinderungsfall Vizepräsident kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann den Präsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins in speziellen Sachgeschäften ermächtigen.
Finanzen	Art. 22	Der Verein beschafft seine Mittel aus Mitgliederbeiträgen, Gönnerbeiträgen, Leistungsaufträgen und sonstigen Zuwendungen.
Jahresbeitrag	Art. 23	Die Mitglieder leisten einen von der Versammlung festgelegten Jahresbeitrag. Während des Jahres ein- oder austretende Mitglieder haben den vollen Beitrag zu entrichten.
Spesen	Art. 24	Alle Vorstandsmitglieder, Leiter und Mitglieder der Arbeitsgruppen haben Anspruch auf die Vergütung ihrer Auslagen.
Haftung	Art. 25	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
Geschäftsjahr	Art. 26	Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

**V. Schlussbestimmungen**

- Liquidation                      Art. 27      Im Falle einer Vereinsauflösung fällt das Vereinsvermögen an die Politische Gemeinde Grabs, wobei die Finanzmittel im Sinne von Art. 2 zu verwenden sind.
- Inkrafttreten                      Art. 28      Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung an der Hauptversammlung am 7. Juni 2019 in Kraft.

Grabs, 7. Juni 2019

Die Präsidentin:

Der Aktuar:



Almut Sanchen

Roger Rusterholtz